

► Coronapandemie

Eltern erhalten Entschädigung bei Kita- und Schulschließungen

| Eltern haben Anspruch auf Entschädigung, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes Schul-/Kitaferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt wird. Diese Ergänzung in § 56 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 IfSG ist am 16.12.20 in Kraft getreten (vgl. auch Bundesrat Kompakt, Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 998. Sitzung am 18.12.20, TOP 40). |

Die Regelung sieht eine Entschädigung vor, wenn Eltern ihre Kinder aufgrund verlängerter Schul- oder Betriebsferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Hybridunterricht zu Hause betreuen müssen. Bedingung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind (12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder behindert und hilfebedürftig) besteht. Der Entschädigungsanspruch beträgt 67 % des Verdienstaufschlags (maximal 2.016 EUR monatlich). Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen: jeweils 10 Wochen für Mütter und Väter bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende.

Beachten Sie | Der Bundesrat hat am 18.1.21 zudem ein Gesetz zur befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V) zugestimmt (BR-Drs. 38/21 [B]). Es steigt in 2021 von 10 auf 20 Arbeitstage pro Elternteil und von 20 auf 40 Tage für Alleinerziehende. Der Anspruch gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas, Schulen oder Betreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind. Die Regelung gilt ab dem 5.1.21. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht der Anspruch nach dem IfSG.

► Kapitalerträge

Antrag auf Günstigerprüfung nach Bestandskraft des Bescheids

| Wurde ein Antrag auf Günstigerprüfung für Kapitalerträge (§ 32d Abs. 6 EStG) gestellt und ist der individuelle Steuersatz niedriger als die Abgeltungsteuer von 25 %, erfolgt die Besteuerung zum regulären Steuertarif. Wird nun in einem Änderungsbescheid nach Eintritt der Bestandskraft wegen geänderter Besteuerungsgrundlagen erstmals ein Antrag auf Günstigerprüfung möglich, stellt dies ein rückwirkendes Ereignis dar (BFH 14.7.20, VIII R 6/17, Abruf-Nr. 218306). |

Sachverhalt: Weil Beteiligungseinkünfte herabgesetzt wurden, wurde der bestandskräftige Steuerbescheid geändert. Hiergegen legten die Steuerpflichtigen Einspruch ein und beantragten erstmals eine Günstigerprüfung. Diese würde nun – aufgrund der geringeren übrigen Einkünfte – erstmals zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führen. Das FA lehnte den Antrag jedoch ab. Demgegenüber sah das FG Köln eine Möglichkeit zur Änderung über ein rückwirkendes Ereignis. Dem ist der BFH nun gefolgt.

Es besteht zwar keine generelle Antragsfrist, jedoch wird der Antrag durch die verfahrensrechtliche Bestandskraft begrenzt. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheids kann ein Antrag nur innerhalb der Korrekturvorschriften gestellt werden. Ein rückwirkendes Ereignis wie im Streitfall liegt dabei nur vor, wenn im Ursprungsbescheid eine Antragstellung wegen höherer Einkünfte nicht möglich war und diese im Änderungsbescheid erstmals möglich wurde.

Voraussetzung:
Keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit

Verbesserungen
auch beim Kinderkrankengeld



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/mbp
Abruf-Nr. 218306

Lösung über
ein rückwirkendes Ereignis